

# Bekanntmachung

## - korrigierte Fassung -

**Betreff: „Ersatzneubau Mast 3170 der Bahnstromleitung 490 sowie Mast 3201 der Bahnstromleitung 532“**

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Die

DB Energie GmbH  
Energieversorgung Süd  
Standort Karlsruhe  
Gutschstraße 6  
76137 Karlsruhe

hat die Feststellung des Planes für folgendes Bauvorhaben beantragt:

- Ersatzneubau mit einer Standortverschiebung des Mastes 3170 der BL 490 und des Mastes 3201 der BL 532 innerhalb bestehender Trassenachsen und Neubeseilung der verschwenkten Abspannfelder 3170-3171 der BL 490 sowie 3170-3201 der BL 532 inklusive der hierfür notwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Das Vorhaben erstreckt sich auf die Gemeinden Mosbach, Haßmersheim und Neckarzimmern.

2. Das Eisenbahn.Bundesamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
3. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **19.10.2020 bis einschließlich 18.11.2020** während der gesamten Dienststunden an den folgenden Orten zur Einsicht aus:

### Gemeinde Neckarzimmern

Zimmer: 0.2

Hauptstraße 4

74865 Neckarzimmern

### Stadt Mosbach

Amt Planen und Technik

Abt. Stadtplanung

Unterm Haubenstein 2

74821 Mosbach

### Gemeinde Haßmersheim

Bauamt Zi: 202

Theodor-Heuss-Str. 45

74855 Haßmersheim

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 / COVID 19 gelten für die Einsichtnahme folgende Verfahrensregeln:

Die Einsichtnahme ist ab sofort unter der erreichbaren zentralen Telefonnummer der jeweiligen Kommune unter Angabe

- des Namens der Einsicht nehmenden Person und
- ihrer Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer und / oder Email-Adresse)

mindestens einen Werktag vorher anzumelden. Die Einsichtnahme ist nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Die erreichbaren zentralen Telefonnummern sind die folgenden:

- Neckarzimmern: 06261-923-10
- Mosbach: 06261-824-46
- Haßmersheim: 06266-791-58

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden und Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen (**Vereinigungen**), können

bis einschließlich **03.12.2020**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift

- beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe
- oder bei den oben genannten Gemeinden (Anschrift siehe Ziffer 3)

Einwendungen gegen den Plan erheben oder Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (**Einwendungsfrist**).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss gilt nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Einwendungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „**17-3824.1-3/315**“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

5. Für das Anhörungsverfahren ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig. Für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig. Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.
6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, die Trägerin des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind

mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

7. Der Planfeststellungsbeschluss ist der Trägerin des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
8. Hinweis: Vom Beginn der Auslegung des Planes an können eine Veränderungssperre und Anbaubeschränkungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten.
9. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe [www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) unter dem Beteiligungsportal, Rubrik Verkehr/Infrastruktur – Aktuelle Planfeststellungsverfahren zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei den o.g. Gemeinden ausgelegten Unterlagen.

10. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Datenschutzerklaerungen.aspx> unter dem Stichwort „24-01SFT\_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.

Im Auftrag

-Amt-

Gemeinde / Stadt ...

ggf. Name des Bevollmächtigten